

Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

# Chancen für Flüchtlinge eröffnen Was ist zu beachten?



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Nord

# 1 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie einen Flüchtling einstellen oder ausbilden möchten?

## PRAKTIKA

---

- Praktika zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses (Erprobung)
- Ausbildungs- bzw. studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten
- Pflichtpraktika in schulischer Ausbildung oder Studium
- Praktika bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung (Bezug zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums) oder zur beruflichen Umorientierung bzw. erneuten Ausbildung; insbesondere für Personen ohne abgeschlossene/-s Ausbildung/Studium
- Praktika im Rahmen einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung beim Arbeitgeber (über Agenturen für Arbeit/Jobcenter)

## ARBEIT

---

Direkteinstellung mit einem Arbeitsvertrag

## EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)

---

Langzeitpraktikum zur Vermittlung von Grundkenntnissen in einem Ausbildungsberuf mit dem Ziel der Übernahme in Ausbildung

## AUSBILDUNG

---

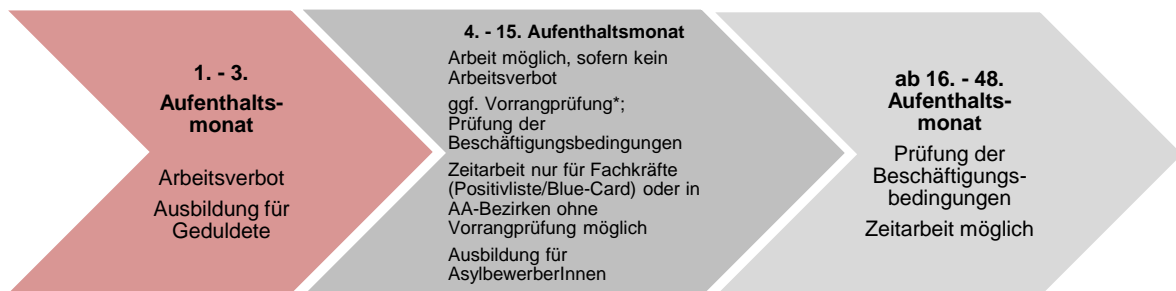
Direkteinstellung mit einem Ausbildungsvertrag

# 2 Was müssen Sie dabei beachten?

## ASYLBEWERBER/INNEN UND GEDULDETE AUSLÄNDER/INNEN

---

... dürfen nach Ablauf des Arbeitsverbotes dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies erlaubt und dies in der Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** beziehungsweise **Duldung** vermerkt ist.



## WICHTIG

---

- Bestimmungen zum Mindestlohn (gegebenenfalls Tariflohn oder ortsüblicher Lohn) sind bei Beschäftigung und Praktika zu beachten
- Bei Praktika, Ausbildung und Beschäftigung ist grundsätzlich eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

## ASYLBERECHTIGTE UND ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

---

... erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis**, die ihnen ab Anerkennung den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist für die im Folgenden genannten Unterstützungsleistungen nicht erforderlich.

**Achtung:** Praktika gelten jedoch auch bei diesem Personenkreis als Beschäftigung und unterliegen damit gleichermaßen den Bestimmungen zum Mindestlohn.

\* abhängig vom Beschäftigungsort; in Hamburg und Schleswig-Holstein erfolgt zurzeit keine Vorrangprüfung, in Mecklenburg-Vorpommern wird diese weiterhin vorgenommen

## 3 Mit welcher Unterstützung können Sie rechnen?

### MASSNAHME BEIM ARBEITGEBER (MAG)

---

- Bewerber muss bei einer Agentur für Arbeit/einem Jobcenter arbeitslos gemeldet sein
- Zur Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt bzw. zur Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Eignungs- bzw. Kompetenzfeststellung
- Individuell abgestimmte Dauer - bis maximal 12 Wochen

### EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS (EGZ)<sup>1</sup>

---

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung
- Förderhöhe und -dauer wird individuell festgelegt

### WEITERBILDUNG GERINGQUALIFIZIERTER UND BESCHÄFTIGTER ÄLTERER IN UNTERNEHMEN (WeGebAU)

---

- Anpassungsqualifizierung Beschäftigter in kleinen und mittleren Unternehmen (Lehrgangskosten)
- Arbeitsentgeltzuschuss und Lehrgangskosten bei abschlussorientierter Qualifizierung
  - Externenprüfung/Umschulung
  - Teilqualifizierungen

### EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)<sup>1</sup>

---

- Für Ausbildung suchende Personen bis 35 Jahre
- Dauer: mindestens 6, höchstens 12 Monate
- Praktikumsvergütung in Höhe von 231,- € monatlich (Aufstockung durch Betrieb möglich) und Sozialversicherungspauschale werden durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet
- Besuch der Berufsschule

### ASSISTIERTER AUSBILDUNG (AsA)<sup>1,2</sup>

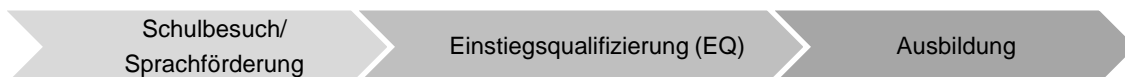
---

- Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung

### AUSBILDUNGSBEGLEITENDE HILFEN (abH)<sup>2</sup>

---

- Stützunterricht und/oder sozialpädagogische Betreuung
- Während einer betrieblichen Ausbildung zur Sicherung des Ausbildungserfolges



<sup>1</sup>Für AsylbewerberInnen und Geduldete ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

<sup>2</sup>Für AsylbewerberInnen besteht eine 3-monatige Wartezeit; für Geduldete besteht eine 12-monatige Wartezeit.

## 4 Ansprechpartner/-innen im Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Kiel

<b>Ansprechpartner Flucht/Asyl</b>	Martin Schließmann	0431-7091466	Martin.Schliessmann2@arbeitsagentur.de
<b>Arbeitserlaub- nis-Verfahren</b>	Martin Schließmann	0431-7091466	Martin.Schliessmann2@arbeitsagentur.de
	Jörg Schlemminger	0431-7091375	Joerg.Schlemminger@arbeitsagentur.de
	Miriam-Simona Knodel	0431-7091317	Miriam.Knodel@arbeitsagentur.de
<b>Förderteam (EQ, EGZ)</b>	Katja Jerma	0431-7091515	Katja.Jerma@arbeitsagentur.de
	Sarah Lindner	0431-7091288	Sarah.Lindner@arbeitsagentur.de